

bestreiten wollten, die auch im privaten Bereich das Urheberrecht viel restriktiver durchführen wollten. Wir haben das verteidigt – zu Recht meiner Ansicht nach. Niemand will Kinder oder den privaten Bereich kriminalisieren. Und wir sind in diesem Bereich drin. Wer in diesem Bereich ein Verfahren am Hals hat, wird dann vielleicht mehr verlieren als die Hotels. Darum bitte ich Sie wirklich, hier bei der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, beim Entscheid, den Sie einmal gefällt haben, zu bleiben. Die WBK Ihres Rates hat sich intensiv mit der Frage der Hotelschranke befasst. Sie hat Spezialisten angehört. Sie hat sich insbesondere auch vertieft mit der Frage befasst, ob allenfalls internationales Vertragsrecht verletzt werden könnte, wenn eine solche Schranke eingeführt würde.

Ich möchte auch daran erinnern und unterstreichen, dass es sich vorliegend nicht um Eigengebrauch handelt. Das Bundesgericht hat im Jahr 2017 so entschieden. Man muss zwischen dem Hotelgast und dem Hotelbetreiber unterscheiden. Wenn der Hotelgast fernsieht oder Radio hört, fällt das bereits heute unter den Eigengebrauch. Dafür ist keine Vergütung geschuldet. Es geht aber im vorliegenden Fall nicht um den Hotelgast, sondern es geht um den Hotelbetreiber, der von einer Vergütung befreit werden soll. Der Hotelbetreiber selber konsumiert ja nicht die Radio- oder Fernsehleistung in der Privatsphäre des Hotelzimmers. Er leitet Radio- und Fernsehprogramme in die Hotelzimmer weiter und macht damit eine urheberrechtlich relevante Weiterleitung. Dafür schuldet er eine Vergütung.

Deshalb handelt es sich auch nicht um eine Doppelvergütung. Neben der Urheberrechtsvergütung bezahlt der Hotelbetreiber zwar auch eine Abgabe für Radio und Fernsehen. Diese Abgabe dient aber der Finanzierung, der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen. Die Radio- und Fernsehgebühr ist eben keine Urheberrechtsvergütung. Die Urheberrechtsvergütung ist separat geschuldet.

Ich kann das Argument des bürokratischen Aufwands nachvollziehen. Das ist leider so. Überall wo der Staat oder manchmal auch Private Gebühren oder Leistungen einziehen, kommt es zu einem gewissen bürokratischen Aufwand, weil ja auch immer alles kontrolliert werden muss. Aber vielleicht ist es auch möglich, die Kosten für die Unternehmen zu senken, die ihnen aus dem Inkasso der Suisa entstehen; die Suisa ist ja die Verwertungsgesellschaft, die diese Gebühren einzieht. Der Nationalrat hat vorgestern ein Postulat angenommen, das will, dass wir die Rechtslage der Suisa noch einmal besser darstellen und insbesondere auch die Abläufe bei der Urheberrechtsvergütung.

Ich möchte auch nochmals – es wurde auch schon vom Sprecher Ihrer Kommission gesagt – auf die WTO-Verpflichtungen hinweisen. In Ihrer Kommission hat man sich intensiv damit befasst und ist zum Schluss gekommen, dass wir uns hier in einer Grauzone befinden, dass mitunter internationales Vertragsrecht verletzt werden könnte und dass das Risiko eines WTO-Streitschlichtungsverfahrens mindestens im Raum steht. Das ist hier, angesichts der Dimension dieser Frage, sicherlich nicht hilfreich. Letztlich ist es eben so, dass ausländische Künstler sich direkt auf das Staatsvertragsrecht berufen können, d. h., sie werden abgegolten. Aber wenn Sie diese Hotelschranke einführen, werden inländische Künstler oder Urheber eben nicht abgegolten.

Ihr Kommissionspräsident hat gesagt, dass wir uns in der Schlussphase befinden. Ich möchte das unterstreichen: Wir sind im Differenzbereinigungsverfahren. Wir haben intensive Diskussionen geführt. Einige Ständeräte und Ständerätinnen haben auch Vorschläge in die Kommission eingebracht; namentlich hat Frau Savary, die sich jetzt für den Agur-12-Kompromiss ausgesprochen hat, Vorschläge im Bereich des Verlagswesens und der Abgabe für Journalisten gemacht, diese aber im Sinne des Kompromisses wieder zurückgezogen. Diese Fragen werden in einem Postulat beleuchtet. Ich möchte Sie bitten, auch auf dieser Linie zu bleiben, Ihren Beschluss aufrechtzuerhalten und hier dem Nationalrat nicht zu folgen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen  
(2 Enthaltungen)

**Le président** (Fournier Jean-René, président): La divergence est maintenue. L'objet retourne donc au Conseil national.

18.049

## **Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste**

### **Loi sur les services d'identification électronique**

#### *Differenzen – Divergences*

Nationalrat/Conseil national 20.03.19 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 20.03.19 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 04.06.19 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 10.09.19 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 12.09.19 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 17.09.19 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.19 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 27.09.19 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.19 (Schlussabstimmung – Vote final)

## **Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste**

### **Loi fédérale sur les services d'identification électronique**

**Vonlanthen** Beat (C, FR), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen hat gestern die Beschlüsse des Nationalrates vom 10. September im Rahmen der Differenzbereinigung für das vorliegende Geschäft beraten. Im Wesentlichen bleiben nach der Nationalratsdebatte noch vier Differenzen zum Nationalrat:

1. Rolle des Staates, Artikel 10;
  2. Position der Nutzerinnen und Nutzer, Artikel 12;
  3. Schaffung und Aufgaben der Eidcom, Artikel 13 und folgende; es gibt eine ganze Reihe von Bestimmungen, die damit zusammenhängen;
  4. Datenweitergabe und Datennutzung, Artikel 16.
- Die Kommission möchte einerseits erreichen, dass das E-ID-Gesetz noch in dieser Session verabschiedet werden kann. Andererseits ist es auch ein Anliegen, einen mehrheitsfähigen Entwurf zu erarbeiten. Darüber hinaus möchten wir auch ein mögliches Referendum im Auge behalten. Das Gesetz beziehungsweise die E-ID sollen vertrauenswürdig sein und in einer allfälligen Volksabstimmung bestehen können. Deshalb unterbreiten wir Ihnen bei einzelnen Punkten einen Kompromissvorschlag, halten aber bei den zentralen Anliegen an der vom Ständerat am 4. Juni 2019 beschlossenen Fassung fest.

#### **Art. 10 Abs. 1, 3**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

#### **Art. 10 al. 1, 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Vonlanthen** Beat (C, FR), für die Kommission: Eine deutliche Mehrheit von National- und Ständerat will keine Pflicht für den Bund, selber ein E-ID-System zu betreiben und eine E-ID auszustellen. Gleichzeitig soll es aber für den Bund eine Möglichkeit geben, unter bestimmten Voraussetzungen selber entsprechende Dienstleistungen anbieten zu können.

Umstritten ist die Frage, ob und, falls ja, unter welchen Bedingungen dies der Fall sein soll. In der Fassung des Nationalrates sind die Voraussetzungen relativ strikt formuliert. Der Ständerat will dem Bundesrat dagegen einen weiten Ermessensspielraum belassen. Zudem soll dem Bund auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an entsprechenden Unternehmen zu beteiligen, um den Zugang zu E-ID für breite Bevölkerungskreise sicherzustellen.

Ihre Kommission hat einstimmig beschlossen, an der am 4. Juni beschlossenen Haltung festzuhalten.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Ich äussere mich jetzt einmal kurz. Der Berichterstatter wird Ihnen dann die verschiedenen Fragen erläutern. Ich möchte Ihnen einfach sagen, dass der Bundesrat sich in allen Positionen der Haltung Ihrer Kommission anschliesst und empfiehlt, dieser zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 12

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Streichen

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2bis*

Wird für eine Informatikanwendung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b eine Identifizierung des Sicherheitsniveaus niedrig angewendet, muss für diese Anwendung auch ein Zugang ohne E-ID möglich sein. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

## Art. 12

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Biffer

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2bis*

Si une identification du niveau de garantie faible est utilisée pour une application informatique au sens de l'article 2 lettre b, un accès sans e-ID doit aussi être possible pour cette application. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Vonlanthen** Beat (C, FR), für die Kommission: Wir sind bei Artikel 12. Hier geht es um die Position der Nutzerinnen und Nutzer, also um ihre Rechte und Pflichten. Der Nationalrat möchte explizit verbieten, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre E-ID weitergeben können. Er sieht ferner eine Sorgfaltspflicht vor, welche von den Nutzenden verlangt, dass sie die nach den Umständen zumutbare Sorgfalt zur Vermeidung von Missbräuchen ihrer E-ID anwenden. Der Ständerat hat in der ersten Lesung beide Bestimmungen gestrichen.

Die Kommission beantragt Ihnen im Sinne eines Kompromisses nun einstimmig Folgendes: Absatz 1, d. h. das Verbot der Weitergabe der E-ID, soll gestrichen bleiben. Er ist rigide formuliert und eigentlich nicht nötig. Absatz 2 bleibt hingegen bestehen. Er beschränkt sich auf die nach den Umständen zumutbare Sorgfalt. Auf diese Weise wird auch die Widerrechtlichkeit, die nach Artikel 41 OR für die Haftung gefordert ist, auf vernünftige Weise konkretisiert. Das schafft Rechtssicherheit.

Als Gegenstück soll nun aber ein neuer Absatz 2bis eingeführt werden. Hier geht es darum, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei Anwendungen, bei denen eine E-ID der Stufe "niedrig" eingesetzt wird, eine Alternative zur E-ID haben. Betroffen ist hier im Wesentlichen einfaches Online-Shopping. In den Diskussionen rund um die E-ID taucht immer wieder die Angst auf, dass man eine lange Datenspur hinterlässt, wenn man überall die E-ID verwendet. Auch wenn das Gesetz gute Sicherungen enthält – und ich verweise hier speziell auf den vom Nationalrat neu eingeführten Artikel 16

Absatz 3 –, ist durchaus nachvollziehbar, dass da bei Einzelnen ein ungutes Gefühl zurückbleiben kann. Durch diese Wahlmöglichkeit wird auch niemand gezwungen, irgendwelche Sorgfaltspflichten zu übernehmen.

Betrachtet man das Ganze aus der Optik des Vertrauens, ist es sinnvoll, diese vertrauenssteigernde Massnahme im Gesetz zu verankern. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die meisten Unternehmen eine Wahlmöglichkeit bieten werden. Auch heute besteht bei einem Online-Kauf in der Regel die Möglichkeit, sich zu registrieren oder als nichtregistrierter Gast Geschäfte abzuwickeln. Das wird so bleiben.

Ich bitte Sie daher, hier Ihrer Kommission zu folgen und diesem Kompromiss zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 13 Abs. 1, 3

*Antrag der Kommission*

Festhalten

## Art. 13 al. 1, 3

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Vonlanthen** Beat (C, FR), für die Kommission: Zur E-ID-Kommission: Anerkennung der und Aufsicht über die Identity Provider sind ganz zentrale Funktionen im E-ID-Gesetz. Beide tragen wesentlich dazu bei, dass der E-ID vertraut werden kann. Die eidgenössische E-ID-Kommission würde dabei insbesondere auch die Wahrnehmbarkeit der Rolle des Staates verbessern. Der Ständerat hat die Eidcom ja in der letzten Beratung neu eingeführt.

Hinzu kommt noch Folgendes: Sollte der Bund in die Lage kommen, in Anwendung von Artikel 10 selbst eine E-ID herauszugeben, würde die Eidcom eine unabhängige Aufsicht sicherstellen. Es wäre seltsam, wenn sich der Bund selber beaufsichtigen müsste.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt deshalb einstimmig, an der Schaffung einer unabhängigen Kommission, der Eidcom also, festzuhalten.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 14 Abs. 2, 5; 15 Abs. 1 Bst. g, k, l

*Antrag der Kommission*

Festhalten

## Art. 14 al. 2, 5; 15 al. 1 let. g, k, l

*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté*

## Art. 16

*Antrag der Kommission*

*Al. 2*

Dritten darf er die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile weder bekannt geben, noch diese Daten zu anderen Zwecken als zur Umsetzung der in Artikel 15 genannten Pflichten nutzen. Die Datenbearbeitung durch Dritte nach Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) bleibt vorbehalten.

*Al. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

## Art. 16

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

Il ne peut communiquer à un tiers ni les données d'identification personnelle visées à l'article 5, ni les données générées par l'utilisation de l'e-ID, ni les profils basés sur ces dernières, ni ne peut utiliser ces données à des fins autres que la mise en oeuvre des obligations citées à l'article 15. Le traitement de données par un tiers au sens de l'article 10a de la

loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données est réservé.

*AI. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Vonlanthen** Beat (C, FR), für die Kommission: Wir kommen hier zur letzten Position: Datenweitergabe und Datennutzung. Der Nationalrat hat mit 132 zu 50 Stimmen an seinem Beschluss festgehalten, der die Datenbearbeitung durch Dritte nach dem Datenschutzgesetz explizit zulässt. Eine Minderheit unterstützt den Ständerat, der den Zweck der Datenbearbeitung präzisiert hat. Auch wenn die besondere Zweckbindung, welche der Ständerat aufnehmen will, nicht zwingend nötig ist, kann sie doch das Vertrauen in die E-ID steigern und bestehende Ängste mildern.

Problematisch ist dagegen, wenn der durch den Nationalrat eingefügte Vorbehalt zugunsten der Bearbeitung durch Dritte gestrichen wird. Worum geht es hier? In der Praxis werden Datenbearbeitungen oft arbeitsteilig mit Dritten vorgenommen. Die Arbeitsteilung kann der Übertragung der Datenbearbeitung an einen Spezialisten oder der Erhöhung der Datensicherheit dienen. Sie kann das Programmieren, das Bereitstellen von Datennetzen oder Servern, die Datenerfassung, die Datenkontrolle oder auch nur das Speichern, das Hosting, der Daten betreffen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Kanton, der eine E-ID anbieten möchte, die entsprechende Informatik durch eine rechtlich verselbstständigte Informatikeinheit betreiben möchte. Dies ist gemeint, wenn wir hier von Datenbearbeitung durch Dritte sprechen. Ohne Vorbehalt wäre das nicht möglich.

Der Vorbehalt ist aber kein Freipass für die Weitergabe von Daten an Dritte. Das geltende Datenschutzgesetz regelt diese spezielle Konstellation in Artikel 10a ausdrücklich und detailliert. Eine solche Bearbeitung durch Dritte ist nur dann möglich, wenn die Daten ausschliesslich so bearbeitet werden, wie es der Auftraggeber selbst tun dürfte. Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Er muss bei der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung des Dritten die gleiche Sorgfalt walten lassen wie ein Arbeitgeber in Bezug auf seine Angestellten. Der Auftraggeber bleibt als Inhaber der Daten weiterhin verantwortlich, und der Dritte unterliegt allen Bestimmungen des E-ID-Gesetzes. Nur in diesem eingeschränkten Sinne würde der Vorbehalt die Datenbearbeitung durch Dritte zulassen.

Die Kommission für Rechtsfragen hat nun einstimmig beschlossen, Ihnen einen Antrag zu unterbreiten, der die explizite Zweckbindung des Ständerates aufnimmt, aber den Vorbehalt der nationalrätlichen Fassung beibehält. Damit aber klar bleibt, dass die Datenbearbeitung durch Dritte nur unter strengen Voraussetzungen möglich sein soll, wird explizit auf Artikel 10a des Datenschutzgesetzes Bezug genommen.

Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommission zu folgen und auch diesem Kompromiss zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17; 19 Abs. 1, 2; 7. Abschnitt Titel; Art. 25; 25a-25d; 26; 27 Abs. 1; 29 Abs. 1, 2bis**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 17; 19 al. 1, 2; Section 7 titre; art. 25, 25a-25d; 26; 27 al. 1; 29 al. 1, 2bis**

*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté*

19.031

**Kantonsverfassungen  
(UR, BL, AG).**

**Gewährleistung**

**Constitutions cantonales  
(UR, BL, AG).**

**Garantie**

*Erstrat – Premier Conseil*

*Ständerat/Conseil des Etats 12.09.19 (Erstrat – Premier Conseil)*

*Nationalrat/Conseil national 16.09.19 (Zweitrat – Deuxième Conseil)*

**Bruderer Wyss** Pascale (S, AG), für die Kommission: Die Kantonsverfassungen bedürfen bekanntlich der Gewährleistung des Bundes. Damit garantiert der Bund, dass die Verfassungen der Kantone den bundesrechtlichen Anforderungen genügen, und das gilt natürlich auch, wenn die Kantonsverfassungen abgeändert werden. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 172 Absatz 2 der Bundesverfassung für die Gewährleistung zuständig. Diese ist dann zu erteilen, wenn eine Kantonsverfassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht.

Wir haben hier drei Kantonsverfassungen vorliegen, und bei allen drei – Uri, Basel-Landschaft und Aargau – sind es unbestrittene Änderungen, welche eben auch diese Bedingung erfüllen.

Darum möchte ich Sie namens der einstimmigen SPK-SR bitten, hier die Gewährleistung zu erteilen.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Die Berichterstatterin hat das Wesentliche ausgeführt. Ich möchte Sie auch bitten, die- sen Gewährleistungen zuzustimmen.

In den Kantonen Uri und Basel-Landschaft werden die Gerichtsorganisation und die Gerichtswahlen geändert. Die Änderungen im Kanton Uri sehen vor, dass an die Stelle der zwei Landgerichte Uri und Ursen ein Landgericht tritt; das neue Landgericht wird von den Stimmberkrechtigten des Kantons gewählt. Im Kanton Basel-Landschaft wird die Wahl der Zivilkreisgerichte geändert. Neu werden diese nicht mehr vom Volk, sondern vom Landrat gewählt. Die Änderungen der Kantonsverfassungen von Uri und Basel-Landschaft betreffen die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und bezirklichen Angelegenheiten. Ausserdem betreffen sie die kantonale Organisationsautonomie. Nach Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 3 der Bundesverfassung fällt deren Regelung in die Kompetenz der Kantone.

Im Kanton Aargau erhalten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind, im Kanton Aargau das Ständeratswahlrecht. Die Änderung der Kantonsverfassung von Aargau betrifft die Wahl in den Ständerat. Nach Artikel 150 Absatz 3 der Bundesverfassung wird die Wahl in den Ständerat vom Kanton geregelt.

Ich bitte Sie zusammenfassend, der Kommission zu folgen und dem Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau zuzustimmen.

*Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

**Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau**

**Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons d'Uri, de Bâle-Campagne et d'Argovie**